

Kontakt

Zimmer

Telefon

0211.89-91

Fax

E-Mail

info@
duesseldorf.de

Datum

19.10.2020

AZ

07-32/1 Corona 10

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 19.10.2020
hier: Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Für die kreisfreie Stadt Düsseldorf wird hiermit festgestellt, dass die Gefährdungsstufe 2 im Sinne von § 15a der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (im Folgenden auch: CoronaSchVO) erreicht ist. Damit wird zugleich festgestellt, dass auch der Wert für die Gefährdungsstufe 1 überschritten ist.
2. Für die in den Anlagen 1 - 15 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird gem. § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO festgelegt, dass in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten ist:
 - Für die in den Anlagen 1 bis 6 sowie 8 bis 14 aufgeführten Bereichen täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - Für den in Anlage 7 bezeichneten Bereich (Altstadt) täglich zwischen 10:00 Uhr und 24:00 Uhr.
 - Für die beiden in Anlage 15 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha von Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr.Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
3. Mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung werden die nachfolgenden Verfügungen aufgehoben:

- Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 09 (Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50) vom 13.10.2020
 - Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 08 (Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35) vom 10.10.2020
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 19. Oktober 2020) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf seit dem 11. Oktober durchgängig bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und damit oberhalb der Schwelle für die Gefährdungsstufe 2, welche die Landesregierung in § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung in der ab dem 17. Oktober 2020 geltenden Fassung festgelegt hat.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hatte zwar vergleichbare Feststellungen sowohl für die Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 als auch für den Wert von 50 getroffen, aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen der Coronaschutzverordnung (GVBl. Nr. 48a, S. 978a ff., Erscheinungsdatum laut Titel Freitag 16.10.2020) ist jedoch eine Anpassung an das nunmehr geltende Recht geboten.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Feststellungsverfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG berechtigt und durch die Coronaschutzverordnung verpflichtet.

Begründung zu 2:

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beruht auf § 15a Abs. 3 Nr. 5 Coronaschutzverordnung. Die in den Anlagen gekennzeichneten Gebiete sind nach fachkundiger Einschätzung des Amtes für Verkehrsmanagement während der oben genannten Zeiten durch ein Passantenaufkommen gekennzeichnet, das – unter Berücksichtigung der jeweili-

gen örtlichen/räumlichen Gegebenheiten – eine Einhaltung des Mindestabstandes regelmäßig nicht oder nur sehr erschwert zulässt. Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte der Bereiche (Altstadt mit Gastronomie- und Freizeitnutzung, Hauptbahnhofsumfeld, Neben- und Stadtteilzentren) berücksichtigt.

Begründung zu 3:

Auf der Grundlage der früheren Fassung der Coronaschutzverordnung waren bereits die im Tenor genannten inhaltsgleichen bzw. ähnlichen Anordnungen ergangen. Diese sind nunmehr aufgrund der landesrechtlichen Regelungen bzw. den Anordnungen dieser Verfügung überholt und werden deshalb hiermit aufgehoben.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheinen wird. Das Abwarten dieses Termins ist wegen der damit verbundenen Verletzung der Frist aus § 15a Abs. 2 CoronaSchVO nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 5:

Eine Befristung dieser Verfügung ist aus Rechtsgründen nicht möglich und deshalb auch nicht vorgesehen: Zwar gilt die Coronaschutzverordnung in ihrer derzeitigen Fassung nur bis zum 31. Oktober 2020, es ist aber zu erwarten, dass sie entweder verlängert oder durch eine Neufassung ersetzt werden wird.

Eine Aufhebung erfolgt, sobald entweder die Voraussetzungen des § 15a Abs. 2 S. 3 Coronaschutzverordnung vorliegen, also die jeweiligen Grenzwerte der Sieben-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden oder aber die Coronaschutzverordnung insgesamt aufgehoben und nicht durch eine hinsichtlich der hier relevanten Regelungen inhaltsgleiche Vorschrift ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Feststellung des Eintritts der Gefährdungsstufen 1 bzw. 2 dazu führt, dass die nachfolgenden Beschränkungen aus § 15a der Coronaschutzverordnung in Kraft treten:

Gefährdungsstufe 1 (Sieben-Tages-Inzidenz >35)

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,
2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,
3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen,
4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden,
5. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen); die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung nach Absatz 2 festzulegen.

Zusätzliche bzw. gegenüber der Gefährdungsstufe 1 abweichende Regelungen für die Gefährdungsstufe 2 (Sieben-Tages-Inzidenz >50)

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,

2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,
3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

In Vertretung



Hans-Georg Lohe
Beigeordneter

Anlagen 1 - 15 Kartographische Darstellung der stark frequentierten
Bereiche